

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GERÜSTTECHNIK MARKKLEEBERG GMBH

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Die Erstellung von Gerüsten und ihre Vermietung erfolgt grundsätzlich zu den nachstehenden Bedingungen von GTM sowie im Leistungsverzeichnis enthaltener technischer Erfordernisse. Es gelten darüber hinaus nachrangig die entsprechenden Bedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung VOB. Dabei sind, wenn folgend nichts anderes genannt, die VOB Teil B für Abrechnung und Zahlung und die VOB Teil C ATV Bauarbeiten DIN 18299 und insbesondere ATV Gerüstarbeiten DIN 18451 Vertragsgrundlagen. Die für den Gerüstbau geltende DIN 4420, die Fachregeln für den Gerüstbau der Bundesinnung für das Gerüstbauerhandwerk sowie Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen sind weitere Vertragsgrundlagen.
- 1.2. Für den typengemischten Gerüstvertrag gelten jeweils die miet- oder werksvertraglichen Regelungen. Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten GTM nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Während der Gerüstarbeiten hat jede andere Beschäftigung an dieser Stelle zu ruhen. Auf der Baustelle vorhandene Kräne und Aufzüge dürfen von GTM zum Materialtransport kostenlos genutzt werden, ebenso die vorhandenen Anschlüsse für Starkstrom, Lichtstrom und Wasser. Nach Gewerbeordnung erforderliche Toiletten sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabrede sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von GTM schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5. GTM ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, z.B. durch Witterungseinflüsse, sind Ansprüche des Auftraggebers und Dritter ausgeschlossen. Bei schuldhafter Terminverzögerung durch GTM ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 1.6. Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.
- 1.7. Sollten während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen auftreten, hat GTM den vertragsgemäßen Zustand auf Aufforderung des Auftraggebers wieder herzustellen. Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen. Für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Auftraggeber die Verantwortung.
- 1.8. Die in der Auftragsbestätigung genannten Auftragssummen beinhalten, sofern nichts anderes verlangt, regelmäßig die Kosten für Montage und Demontage der Gerüste, An- und Abtransport sowie die Gebrauchsüberlassung des Gerüstmaterials für die Grundeinsatzzeit von vier Wochen. Für jede weitere angefangene Woche, vom Auftraggeber als voraussichtlich notwendige genannte Gebrauchsüberlassung, werden die im Auftrag genannten Vorhalteeingelte berechnet. Wird diese Zeit um mehr als 10% überschritten, werden die Vorhalteeingelte wöchentlich angepasst. Die Vorhalteeingelte beginnt mit dem Zeitpunkt der Benutzbarkeit der Gerüste. Sonn- und Feiertage sowie Schlechtwettertage gelten als vollwertige Tage der Vorhalteeingeltdauer.
- 1.9. Bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmaßlänge und Aufmaßhöhe durch die zu bearbeitende Fläche bestimmt. Dabei kann die kleinste Aufmaßlänge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und -gruppe oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten System-Gerüste. Die Aufmaßhöhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet
- 1.10. Besondere Leistungen ergänzend zur ATV DIN 18299 in ATV DIN 18451 aufgeführt, die nicht Nebenleistungen sind, gehören dann zur vertraglichen Leistung, wenn sie in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind. Sie sind vergütungspflichtig. Zusätzliche besondere Leistungen können auch sein:
 - teilweiser, unvorhergesehener Gerüstabbau von weniger als 300 m²
 - Schneeräumen von Gerüsten und Wetterschutzdächern (im Regelfall Sache des Mieters)
 - neben der Lieferung statischer Berechnungen auch deren Prüfung
 - Beleuchtung der Gerüste zur Sicherung der Baustelle
 - besondere Maßnahmen bei Gerüststellung auf bestehenden Gebäudeteilen
 - Isolierung elektrischer Leitungen
 - Genehmigung zur Anbringung von Werbeplänen
 - Genehmigung zum Aufstellen und zur Befestigung von Aufzügen (Verankerungsverstärkung notwendig)
 - Genehmigung zur nachträglichen Verkleidung des Gerüsts mit Netzen oder Planen (Verankerungsverstärkung)
 - Genehmigung zur Weitervermietung der Gerüste an Dritte
 - Abräumen der Gerüste von Verunreinigungen, Abfällen etc., wenn ohne dieser Vorleistungen die Demontage und Wiederverwendung der Gerüsteile nicht möglich ist
- 1.11. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung beigefügten AGB an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht. Die Gerüste sind entsprechend der Gerüstordnung DIN 4420 nur für den angegebenen Zweck zu benutzen.

- 1.12. Jede eigenmächtige Veränderung der Gerüste, wie z.B. das Versetzen oder Lösen von Verankerungen, die Entfernung von Gerüstbelägen oder Teilen des Seitenschutzes sind untersagt. Materialien dürfen auf den Gerüstlagen nicht deponiert werden, auch weil Verkehrslasten überschritten werden können.

2. RÜCKGABEPFLICHT

Nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung sind die Gerüste vom Auftraggeber unbeschädigt und besenrein zu übergeben. Der Auftraggeber steht für alle eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, natürlicher Verschleiß war bei vertragsgemäßer Nutzung die Ursache. Beschädigte und fehlende Gerüsteile sind zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

3. FREIGABE VON GERÜSTEN ZUM ABBAU

- 3.1. Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Tage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.
- 3.2. Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhalteeingeltdauer bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.
- 3.3. Jede angefangene Woche wird als ganze Mietwoche verrechnet.
- 3.4. Der Gerüstabbau darf nur von GTM vorgenommen werden. Eigenmächtige Ab- und Umrüstungen sind untersagt. Rechnungsabzüge wegen evtl. vorgenommener Leistungen durch Auftraggeber oder Dritte sind ausgeschlossen.

4. SCHÄDEN AN EINZURÜSTENDEN SACHEN

- 4.1. Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau der Gerüste an Sachen entstehen die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Wege zum Gerüst befinden, haftet GTM nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Das gilt z.B. für Schäden an und auf Dächern (auch Wasserschäden), Kaminen, Antennen, Fenstern, Leuchten, sonstigen Außenanlagen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen.
- 4.2. Eventuelle Schäden sind sofort nach ihrem Entstehen schriftlich anzuzeigen. Der Schadenersatzanspruch ist in jedem Fall auf die Leistungen unseres Haftpflichtversicherers beschränkt.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Für Abrechnung und Zahlung gilt VOB Teil B, bzw. bei Vertragspartnern nach BGB das Werkvertragsrecht.
- 5.2. Werden nach der Schlussrechnung Fehler festgestellt, ist diese zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die daraus resultierenden Beträge zu erstatten. Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung.
- 5.3. Rechnungen aus Werkverträgen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Skontoabzug fällig. Die 1. Abrechnung erfolgt zu 100% nach beendetem Aufbau der Gerüste und ist dann vollständig zur Zahlung fällig.
- 5.4. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung der Rechnung länger als zwei Wochen in Verzug und ist eine Nachfrist zur Zahlung fruchtlos verstrichen, ist GTM zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Eintritt der Verzugslage GTM die Arbeiten für den Auftraggeber einstellt und die Gerüste für den Auftraggeber und Dritte sperrt.
- 5.5. Werden uns nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, werden alle Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund sofort fällig. Außerdem ist GTM berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen sowie von etwaigen sonstigen Verträgen zurückzutreten.
- 5.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt worden sind, sind ausgeschlossen.

6. GERICHTSSTAND UND GERICHTSBARKEIT

- 6.1. GTM beteiligt sich nicht am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
- 6.2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unseren Verträgen oder über seine Gültigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von GTM bestimmt.
- 6.3. Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn einzelne oder mehrere von ihnen unwirksam werden.
- 6.4. Wir weisen auf unsere geltenden Datenschutzrichtlinien hin unter: www.gtm-gerueste.de. Außerdem stehen dort aktuell gültige Bescheinigungen im Downloadbereich zur Verfügung.